

# SATZUNG

vom 24. April 2015

1. Frauenfußballverein Erfurt e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit .....	3
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	4
§ 4	Rechtsgrundlage.....	4
§ 5	Grundsätze .....	4
§ 6	Mittelverwendung.....	5
§ 7	Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 9	Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 10	Rechte .....	6
§ 11	Pflichten.....	7
§ 12	Ende der Mitgliedschaft .....	7
§ 13	Organe des Vereins.....	8
§ 14	Zusammensetzung des Vorstandes.....	8
§ 15	Zuständigkeit des Vorstandes.....	8
§ 16	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes .....	9
§ 17	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	9
§ 18	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 19	Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	10
§ 20	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	11
§ 21	Ausschüsse .....	11
§ 22	Kassenprüfung.....	11
§ 23	Auflösung des Vereins .....	12
§ 24	Salvatorische Klausel, Ermächtigung und Inkrafttreten .....	12

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 25. Juni 1997 in Erfurt gegründete Verein führt den Namen 1. Frauenfußballverein Erfurt e.V.
- (2) Der "1. FFV Erfurt e.V." hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer VR 1632 eingetragen.
- (4) Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in Ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (5) Die Farben des Vereins sind Rot/Schwarz.
- (6) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Entwicklung, Pflege und Förderung des Mädchen- und Frauenfußballsports in Erfurt und im Land Thüringen und die damit verbundenen sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Ausübung des Frauenfußballsports und seine Entwicklung, vor allem auch im Nachwuchsbereich, zu fördern,
  - b. die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
  - c. das Ermöglichen sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Teilnahme am leistungsbezogenen Wettkampfsport,
  - d. die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
  - e. Kinder-, Jugend- und Erwachsenenmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Spiele der Mannschaften sowie das erforderliche Training und entsprechende Lehrgänge durchzuführen,
  - f. die Teilnahme der Vereinsmannschaften an Meisterschaftsspielen sowie an weiteren Wettbewerben,
  - g. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie die Förderung ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  - h. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Vereinsmitarbeitern. Bei dieser Förderung sind insbesondere Frauen und Mädchen besonders zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Stadtsporthundes Erfurt im Landessportbund Thüringen und der zuständigen Fachverbände. Für den Verein und seine Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen der Verbände in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.
- (2) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen werden.
- (3) Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der anderen Organisationen seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.
- (3) Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist zunächst der Vorstand und anschließend die Mitgliederversammlung zuständig.

### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Der Verein fühlt sich im Besonderen dem Frauen- und Mädchenfußball in Erfurt sowie in Thüringen verbunden und verpflichtet.
- (2) Der Verein strebt die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Fußballsportvereinen der Stadt an.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG beschließen.
- (6) Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden.
- (7) Der Verein unterwirft sich der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen sowie den Entscheidungen der Organe des DFB.

## **§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Ablösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben und betreiben oder er kann sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, die Errichtung oder den Betrieb von Sportstätten gerichtet ist.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein umfasst
  - a. aktive (ordentliche) Mitglieder,
  - b. passive (fördernde) Mitglieder,
  - c. sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können Einzelpersonen sein, die den Mädchen- oder Frauenfußballsport aktiv betreiben oder den Verein als Trainer, Betreuer oder Mannschaftsleiter unterstützen wollen.
- (3) Passive Mitglieder können Einzelpersonen sein, die den Mädchen- oder Frauenfußballsport nicht aktiv betreiben und nicht als Trainer, Betreuer oder Mannschaftsleiter aktiv sind, sich aber im Verein in sonstiger Weise betätigen oder unterstützend wirken möchten.
- (4) Die Vereinsmitglieder und Unterstützer des Vereins, die sich in ganz besonderer Art und Weise um die Entwicklung des Vereins längerfristig verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitrags- und umlagefrei.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person im Verein werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Mitgliedsantrag) beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Zahlung der Mitgliedbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt zum Zeitpunkt und mit Wirkung der Fassung des Vorstandsbeschlusses als erworben. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist durch den Vorstand zu begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von allen aktiven und passiven Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied hat die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Beitrages, die Zahlungsweise, die Fälligkeit und bei Bedarf weitere Verfahrensregelungen regelt die Beitragsordnung
- (4) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Für aktive Mitglieder ist eine Aufnahmegebühr für die Passausstellung bei der Aufnahme fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung.
- (6) Für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Eine solche Umlage kann höchstens einmal im Jahr bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden. Den Betrag und das Verfahren legt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von den Umlagen befreit.
- (8) Die Beitragszahlung erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
- (9) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn der Beitragspflichtige in eine Notlage geraten oder der Beitrag nachweislich wirtschaftlich nicht tragbar ist.

## **§ 10 Rechte**

- (1) Mitglieder sind berechtigt
  - a. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - b. am Trainingsbetrieb und am organisierten Wettkampfsport entsprechend den Regelungen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen,
  - c. die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Sportgeräte unter Anleitung eines Beauftragten zu nutzen,
  - d. mit Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder zur Wahl der Organe des Vereins vorzuschlagen, Vereinsvorstände zu wählen und selbst gewählt zu werden,
  - e. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, Beschwerden vorzutragen und Vorschläge zu unterbreiten,
  - f. auf eine Anwesenheit bzw. Anhörung zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 11 Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Vereinssatzung- und Ordnung sowie Versammlungsbeschlüsse anzuerkennen und zu befolgen,
  - b. die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern,
  - c. die bereitgestellten Sportanlagen, Sportausrüstung und Sportgeräte pfleglich zu behandeln,
  - d. mutwillige Beschädigungen und verursachten Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen,
  - e. übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen,
  - f. zur termingemäßen Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
  - g. am Training und an den Sitzungen teilzunehmen und
  - h. die Kameradschaft untereinander zu pflegen.

## **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum 30.6. bzw. 31.12. und eines Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Erklärung muss mittels eingeschriebenen Schreiben (Einschreiben) oder gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung persönlich an den Vorstand überstellt werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die schriftliche Austrittserklärung von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei das Mitglied Anrecht auf Anhörung hat.
- (4) Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:
  - a. Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung,
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen,
  - c. unehrenhaftes, undiszipliniertes oder vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - d. Kundgabe rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung,
  - e. Untergrabung der Mannschaftsdisziplin,
  - f. grobe Unkameradschaftlichkeit.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung des Vorstandes begründet werden. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Mit der Austrittserklärung bzw. des Ausschlussbescheides erlöschen alle Rechte des Mitgliedes an den Verein und dessen Vermögen. Er bleibt aber dem Verein für seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches, in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen, sowie alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind zurückzugeben.
- (7) Der Tod des Mitgliedes beendet sofort die Mitgliedschaft.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

### **§ 13 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### **§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern (im Sinne des § 26 BGB). Er setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c. dem Verantwortlichen für Finanzen (Schatzmeister).
- (2) Der Vorstand besteht höchstens aus sieben Personen. Zu den drei Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 können sowie bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, deren Zuständigkeits- und Verantwortungsbe-  
reich der Vorstand eigenständig festlegt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vor-  
sitzenden vertreten.

### **§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann verbindliche Ordnungen zulassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Diese ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand bestellt ggf. den Geschäftsführer des Vereins.
- (4) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.



## **§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters statt, der die Sitzungen leitet.
- (2) Für die Vorstandssitzungen soll eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Eine Tagungsordnung sollte angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und unter den anwesenden Mitgliedern mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 14 Abs. 1 anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

## **§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wobei der Vorstand auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt bleibt.
- (2) Jedes volljährige Vereinsmitglied kann einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (3) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (4) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Wird ein Vorstand nicht in seiner vollständigen Zusammensetzung gewählt oder scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann eine selbständige Ergänzung (Kooption) erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes. In der folgenden Mitgliederversammlung ist die Entlastung des Vorstandes zu thematisieren.

## **§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung und Einladung zur Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens über einen Aushang in der Spielstätte. Weiterhin soll eine Information über die offizielle Homepage des Vereins erfolgen.
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Satzungsänderungen können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

## **§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins obliegen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer,
  - c. Wahl des Vorstandes,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i. Beschlussfassung über Anträge und
  - j. Auflösung des Vereins.

## **§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für eine Abstimmung über die Vereinsauflösung ist allerdings die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (7) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 21 Ausschüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse anzusetzen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festgelegt, soweit nichts anders im Statut oder der Vereinsordnung enthalten ist.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der gewählten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 22 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 23 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich. So sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

### **§ 24 Salvatorische Klausel, Ermächtigung und Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Paragraphen oder Sätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Paragraphen oder Sätze sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle bzw. zur Einhaltung von Gesetzesvorschriften gebotene oder durch die zuständigen Behörden geforderte Änderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen vorzunehmen; diese sind der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **24.04.2015** beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.